

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 173 vom 31. Oktober 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_173

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 173 du 31 octobre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 173 del 31 ottobre 2017

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit und Wegweisung - vorläufige Aufnahme (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 9. Mai 2016 - BD 281/15) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin und deren Wegweisung; im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren wurde klargestellt, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung die Wegweisung zur Folge hat, wobei das SEM allenfalls auf den Weg-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 5 weisungsvollzug verzichten kann (vgl. Vorakten POM pag. 22, 27 und 33 f.).

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 I

31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). – Die Beschwerdeführerin wurde wegen versuchter Anstiftung zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt (Akten ASMV pag. 221). Damit hat sie den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG) gesetzt. Die Vorinstanz betrachtet sodann richtigerweise auch den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG als erfüllt, wonach die Niederlassungsbewilligung u.a. widerrufen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet. Nach der Rechtsprechung ist dies jedenfalls dann erfüllt, wenn die ausländische Person besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat (vgl. BGE 137 II 297 E. 3.2 f.; BGer 2C_39/2016 vom 31.8.2016 E. 2.2; s. auch BGE 139 I 16 E. 2.1, 139 I 31 E. 2.1). Als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Ordnung gilt nebst anderen Delikten die versuchte vorsätzliche Tötung (BGE 139 II 65 E. 5.2 [Pra 102/2013 Nr. 43] betreffend Flüchtling, mit Hinweis auf BGer 2A.313/2005 vom 25.8.2005); Gleiches muss für die versuchte Anstiftung zum Mord gelten. Der Bewilligungswiderruf ist in vorliegender Konstellation auch möglich, wenn die ausländische Person sich länger als 15 Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG). Die Beschwerdeführerin bestreitet somit zu Recht nicht, dass Widerrufsgründe bestehen. Sie ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 6 indes der Ansicht, die Entfernungsmassnahme sei unverhältnismässig (vgl. Beschwerde Ziff. 2 ff. S. 7 ff.; Eingabe vom 17.5.2017, act. 32).

E. 2.2

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn er aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen am weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz abzuwägen (vgl. E. 3-5 hier-nach). Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 135 II 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt – hier steht die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrer erwachsenen Tochter auf dem Spiel (vgl. hinten E. 4.3.7) –, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.3 [Pra 103/2014 Nr. 90], 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 139 I 31 E. 2.3.1, 139 I 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]; BVR 2013 S. 543 E. 4.1; VGE 2014/354 vom 27.1.2016 E. 2.4 [bestätigt durch BGer 2C_203/2016 vom 30.1.2017]). Für die Interessenabwägung ist vorliegend zudem Folgendes zu beachten: Im ausländischen Verfahren wird in der

Regel mit dem negativen Bewilligungsentscheid gleichzeitig die Wegweisung als Vollstreckungsverfügung und Konsequenz der fehlenden Aufenthaltsberechtigung angeordnet (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG) sowie den Betroffenen eine angemessene Ausreisefrist angesetzt (Art. 64d Abs. 1 AuG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für die Wegweisung (Art. 83

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 7 Abs. 1 AuG). Wurde jedoch die weggewiesene Person wie hier zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt, fällt die vorläufige Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 7 Bst. a i.V.m. Abs. 4 AuG grundsätzlich ausser Betracht, weshalb Aspekte der Zumutbarkeit (zumindest) im bewilligungsrechtlichen Zusammenhang Teil der umfassenden Interessenabwägung bilden müssen, andernfalls sie unberücksichtigt blieben (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BGer 2C_120/2015 vom 2.2.2016 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Gleich verhält es sich hier zudem gestützt auf Art. 83 Abs. 7 Bst. b i.V.m. Abs. 4 AuG, da die Beschwerdeführerin mit ihrer Straftat zusätzlich den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG gesetzt hat (vgl. E. 2.1 hiervor). In die Verhältnismässigkeitsprüfung einzubeziehen ist somit auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, ihr sei die Rückkehr in ihr Heimatland aus medizinischen Gründen nicht zumutbar (hinten E. 4.3.2- 4.3.4); zu berücksichtigen ist zudem, ob die Beschwerdeführerin in der Türkei der Gefahr einer Blutrache ausgesetzt sein könnte (hinten E. 4.3.5 f.). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat sich die Vorinstanz mit diesen Aspekten befasst (angefochtener Entscheid E. 3c am Schluss, 5b/bb und dd; vgl. Beschwerde Ziff. 6 S. 10).

E. 3

Januar 2017 gestützt auf die Berichte des Hausarztes und des lang-jährigen Psychiaters der Beschwerdeführerin die Unterbrechung des Strafvollzugs wegen Hafterstehungsunfähigkeit bestätigt (act. 24A1). Ihr Psychiater führt im Bericht vom 30. Dezember 2016 aus, die Beschwerdeführerin sei weiterhin depressiv mit immer wiederkehrenden Wünschen, tot zu sein. Es bestehe eine Gangunsicherheit, die Vitalität sei reduziert, auch kämen weiterhin Dissoziationen vor. Die Beschwerdeführerin sei durch ein demenzielles Syndrom behindert. Sie werde von ihrer Tochter gepflegt, welche sie aktiviere, um die erhaltenen Funktionen zu verbessern bzw. gegen den Fortschritt der Demenz therapeutisch zu arbeiten. Auf sich allein gestellt, könnte sie nicht mehr leben und bräuchte den Rahmen eines Pflege-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 15 heims (act. 24A2; vgl. auch BB 7, act. 11A). Ihr Hausarzt konstatiert im Verlaufsbericht vom 11. Dezember 2016 einen in somatischer Hinsicht stabilen Verlauf, wobei sich die körperliche Leistungsfähigkeit auf tiefem Niveau bewege. Die psychische bzw. hirnorganische Situation sei weiterhin sehr schlecht. Sie sei meist desorientiert oder verwirrt und benötige ständige Betreuung durch ihre Tochter (act. 24A3). Weitere (teilweise bereits länger bestehende) gesundheitliche Probleme sind eine koronare Herzkrankung, Hypertonie, Asthma bronchiale, Arthrosen und Gleichgewichtsstörungen sowie eine vom behandelnden Psychiater diagnostizierte chronisch komplexe posttraumatische Belastungsstörung. Die Sehkraft des linken Auges ist zudem stark reduziert (vgl. Bericht vom 7.7.2016 des Neurozentrums Bern [BB 10, act. 30A]; BB 5, act. 1C; BB 7, act. 11A; vgl. auch bereits Leumundsbericht vom 12.1.2012 und Schreiben UPD vom 3.7.2013, je in Akten ASMV pag. 213 f. und 272). Seit Anfang 2014 waren bei

der Beschwerdeführerin epileptische Störungen zu beobachten, die nun medikamentös mit Lamotrigin behandelt werden (vgl. BB 10, act. 30A; Schreiben des Psychiaters vom 30.12.2016, act. 24A2). Bei den am 28. Juni 2016 bzw. 6. Juli 2016 durchgeführten neurologischen Untersuchungen konnte zwar eine leichte generalisierte Hirnvolumenminderung festgestellt, jedoch keine epileptischen Potenziale nachgewiesen werden. Gemäss Bericht des Neurozentrums Bern kommt als Ursache der Epilepsie «am ehesten die dementielle Erkrankung» in Frage, welche «am ehesten als gemischt-degenerativ (vermutlich vom Alzheimer-Typ) und vaskulär» zu interpretieren sei (vgl. BB 10, act. 30A). Die Tochter der Beschwerdeführerin beschreibt deren Verhalten als passiv und ruhig; sie stehe spät auf, könne nicht mehr kochen und nicht mehr lesen oder habe das Interesse daran verloren. Mit ihr könnten keine vertieften Gespräche mehr geführt werden, noch möglich seien einfache Unterhaltungen. Am ehesten sei deren Verhalten mit einer Mischung aus Demenz und Depressionen zu erklären; ihre Mutter habe keine Lebensfreude mehr und sei geistig gealtert. Als momentan grösstes Problem beschreibt sie starke nächtliche Schweissausbrüche (vgl. Protokoll IV S. 5 ff., act. 26).

E. 3.1

Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses ist das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchstrichterlicher Praxis sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 8 wiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4 zur vorliegend infolge langer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

E. 3.2

Zum Verschulden der Beschwerdeführerin ergibt sich Folgendes:

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die besonderen Tatumstände seien von der POM nicht (genügend) berücksichtigt worden; sie habe sich damals, bedroht durch ihren Ehemann und belastet angesichts des Leidens ihres Sohnes, sehr hilflos gefühlt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland habe anerkannt, dass sie im Tatzeitpunkt sehr verbittert und enttäuscht gewesen sei und dass Ohnmachtsgefühle Wut und Aggressionen auslösen könnten, weshalb ihr Verhalten erstinstanzlich nicht als skrupellos angesehen worden sei (vgl. Beschwerde Ziff. 3 S. 8). – Abzustellen ist in strafrechtlicher Hinsicht allerdings auf das rechtskräftige und durch das Bundesgericht bestätigte Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 27. Januar 2012 (in Akten ASMV pag. 220 ff.; nachfolgend: Strafurteil Obergericht); dieses hat das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26. Januar 2011 (in Akten ASMV pag. 165 ff.) ersetzt (vgl. Art. 408 der

Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]). Es ist mithin nicht von Belang, dass die Beschwerdeführerin in erster Instanz «nur» wegen versuchter Anstiftung zu vorsätzlicher Tötung schuldig gesprochen wurde und das Strafmass deutlich tiefer (Freiheitsstrafe von 42 Monaten) ausfiel (vgl. auch BVR 2013 S. 543 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_136/2013 vom 30.10.2013 E. 4.3]). Die Vorinstanz ist damit zu Recht von einem sehr schweren Verschulden ausgegangen, beträgt doch das Strafmass das Dreieinhalbfache der ausländerrechtlich massgeblichen Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. angefochtener Entscheid E. 4a/bb; vorne E. 3.1).

E. 3.2.2

Der Verurteilung liegen folgende Vorkommnisse zugrunde: Der seit 2001 mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratete Sohn der Beschwerdeführerin war bereits etwa im Jahr 1990 an Schizophrenie erkrankt; er verstarb zufolge Suizids am ... 2008. Die Beschwerdeführerin war der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 9 Ansicht, dass ihre Schwiegertochter ihren Sohn betrogen und «kaputt» gemacht habe (vgl. dazu etwa forensisch-psychiatrisches Gutachten vom 25.1.2010 S. 13 ff., Leumundsberichte vom 29.12.2010 und 12.1.2012, je in Akten ASMV pag. 88 ff., 133 bzw. 212). Sie beschuldigte ihre Schwiegertochter bei deren in der Türkei (...) lebenden Familie mehrfach telefonisch eines unehrenhaften Lebenswandels, namentlich der Prostitution. Sie gab dem Vater der Schwiegertochter zu verstehen, dass er wegen seiner Tochter «Hörner» (Schande) trage. Weiter schrieb sie dessen Nachbarsfamilie (am 23.7.2007) und dem Gemeindepräsidenten von ... (am 20.2.2008) je einen Brief, in welchen sie die Schwiegertochter der Untreue gegenüber dem Ehemann, der Prostitution und des Diebstahls bezichtigte. In den Briefen rief sie den Vater und die Brüder auf, deren Ehre zu reinigen. Der Vater liess seine Tochter in der Folge wissen, dass ihre Brüder sie, die Tochter, in der Türkei nicht leben lassen würden, falls wahr sei, was die Beschwerdeführerin berichte. Das Obergericht erachtete es als erwiesen, dass die beteiligten Familien einem sehr strengen traditionellen Ehrverständnis anhängen, was die Beschwerdeführerin von Beginn an gewusst und gezielt ausgenutzt habe. Die Telefonate und die beiden Briefe erfolgten nach strafrichterlicher Würdigung somit in der Absicht, den Vater oder die Brüder ihrer Schwiegertochter dazu zu bestimmen, diese um der Ehre willen zu töten oder töten zu lassen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass bei einer Schweizerin das Verhalten nur als üble Nachrede qualifiziert worden wäre, ist mithin unbehelflich (vgl. Beschwerde Ziff. 3 S. 8). Der Schwiegertochter ist es schliesslich gelungen, ihre Familie davon zu überzeugen, dass die Behauptungen ihrer Schwiegermutter nicht stimmten (vgl. Strafurteil Obergericht S. 21; BGer 6B_621/2012 vom 23.5.2013 Sachverhalt, beides in Akten ASMV pag. 245 und 261). Das Obergericht erwog, die Beschwerdeführerin habe das Recht auf Leben ihrer Schwiegertochter beiseite geschoben, um ihre eigene Wut zu stillen, um finanziellen Unannehmlichkeiten auszuweichen, um ihre Moralvorstellungen durchzusetzen und um ihre eigene Ehre aufrechtzuerhalten; sie habe aus besonders verwerflichen und egoistischen Beweggründen (Rache und Wut) gehandelt, nicht weil sie keinen anderen Ausweg gesehen habe. Sie habe eine erhöhte kriminelle Energie an den Tag gelegt, indem sie ihr Ziel hartnäckig und auf eine perfide Art und Weise über eine sehr lange Zeit hinweg verfolgt habe. Sie habe sich bis zuletzt äusserst

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 10 hasserfüllt und völlig uneinsichtig gezeigt. Das Obergericht qualifizierte die Tat daher nicht nur als versuchte Tötung, sondern als versuchten Mord (Strafurteil Obergericht S. 26 f.). Das Bundesgericht stützte diese Einschätzung (BGer 6B_621/2012 vom 23.5.2013 E. 2.2, in Akten ASMV pag. 262 f.).

E. 3.2.3

Bei der Festsetzung des Strafmasses wurden (mögliche) mildernde Umstände bereits geprüft und berücksichtigt. Im ausländerrechtlichen Verfahren besteht daher in der Regel kein Raum, die strafrichterliche Beurteilung in Bezug auf das Verschulden zu relativieren (BGer 2C_730/2015 vom 28.4.2016 E. 3.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Gemäss dem im Strafverfahren erstellten forensisch-psychiatrischen Gutachten liessen sich keine Hinweise feststellen, welche auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Affektivität bei der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der strafrechtlich relevanten Handlungen hinweisen, was die Beschwerdeführerin mittlerweile selber einräumt (vgl. forensisch-psychiatrisches Gutachten S. 26, in Akten ASMV pag. 101; Beschwerde Ziff. 3 S. 8). Die Strafjustizbehörden gingen daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin vollständig schuldfähig war (vgl. Strafurteil Obergericht S. 28 mit Hinweis auf Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26.1.2011 S. 26, in Akten ASMV pag. 199). Das Strafmass wurde durch das Bundesgericht als nicht unangemessen hart beurteilt (BGer 6B_621/2012 vom 23.5.2013 E. 3, in Akten ASMV pag. 263 f.). Die Vorinstanz hat daher richtigerweise festgehalten, dass die näheren Tatumstände nicht geeignet sind, den Grad des Verschuldens im ausländerrechtlichen Verfahren zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu relativieren (E. 4a/cc). Schliesslich fällt in der Interessenabwägung ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin eine Anlasstat im Sinn von Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV i.V.m. Art. 66a Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) begangen hat, die bei einem entsprechenden Handeln nach dem 1. Oktober 2016 im Rahmen der Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung grundsätzlich obligatorisch zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen soll. Auch wenn diese Bestimmungen vorliegend nicht unmittelbar anwendbar sind, ist nach ständiger Rechtsprechung den verfassungsrechtlichen Wertungen im Rahmen der Interessenabwägung insoweit Rechnung zu tragen, als dadurch kein

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 11 Widerspruch zu übergeordnetem Recht entsteht (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2).

E. 3.2.4

Nach dem Gesagten ist die Würdigung der Vorinstanz zum Verschulden nicht zu beanstanden, wonach dieses sehr schwer wiegt.

E. 3.3

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 297 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). – Abgesehen von der versuchten Anstiftung zum Mord ist nur eine

bedingte Busse von Fr. 300.-- wegen Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 25. Juli 2001, aktenkundig (vgl. Akten ASMV pag. 86). Die Beschwerdeführerin ist seit der Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zum Mord mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt geraten; auch ist kein aus anderen Gründen verpöntes Verhalten ersichtlich. Die Vorinstanz misst dem allgemeinen Verhalten der Beschwerdeführerin gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daher zu Recht kein zusätzliches Gewicht bei (E. 4b/cc).

E. 3.4

Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen:

E. 3.4.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft ausländischerseits selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingegenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1 und 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorlie-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 12 gen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen [vorsätzliche Tötung]; BGER 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 3.4 [gewerbmässiger Betrug zum Nachteil von Sozialeinrichtungen]). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2, 129 II 215 E. 3.2, 125 II 105 E. 2c mit Hinweisen).

E. 3.4.2

Die POM betrachtet das verbleibende Risiko eines Rückfalls in die Delinquenz als gering; es gehe aber graduell über das klassische Restrisiko hinaus, wie es unabhängig von den Umständen immer bestehen bleibe. Die Beschwerdeführerin habe sich bis zum Ende des Strafverfahrens hasserfüllt und uneinsichtig gegeben. Selbst unter Berücksichtigung ihrer alters- und krankheitsbedingten Einschränkungen erscheine es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sie erneut mittels Einflussnahme auf andere Personen zu erreichen versuche, dass ihrer Schwiegertochter Schaden zugefügt werde (E. 4c/cc). Später hat sie ergänzt, sie habe nicht verkannt, dass sich die Wahrscheinlichkeit neuerlicher deliktischer Handlungen der Beschwerdeführerin durch die Verschlechterung ihres Gesundheitszustands während des Strafvollzugs vermindert habe (ergänzende Stellungnahme vom 28.12.2016, act. 15). Der Anwalt der Beschwerdeführerin bringt vor, diese könne zufolge ihres geistigen Zustands niemanden mehr verunglimpfen; Drittpersonen würde es auffallen, dass mit ihrer geistigen Verfassung etwas nicht stimme. Sowohl ein selbständiger Telefonanruf als auch ein eigenhändig verfasster Brief in die Türkei seien ausgeschlossen (Beschwerde Ziff. 4 S. 9).

E. 3.4.3

Nebst der Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zum Mord ist die Beschwerdeführerin strafrechtlich kaum in Erscheinung getreten. Seither ist sie nicht mehr straffällig geworden (vgl. Akten ASMV, pag. 86, 306; vorne E. 3.3). Die spezifische Rückfallgefahr für Tötungsdelikte wurde bei der abgekürzten Risikobeurteilung der ASMV zu Beginn des Strafvoll-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 13 zugs im August 2013 als gering eingestuft, weil es sich bei der Beschwerdeführerin um eine «Situationstäterin» handle und sich der Konflikt mit der Schwiegertochter «entaktualisiert» habe. Zur allgemeinen Legalprognose wird erwähnt, die Beschwerdeführerin tendiere in Konfliktsituationen zu Drohungen (sich oder anderen etwas anzutun), was auch im Zusammenhang mit dem Strafantritt beobachtet werden können (etwa Drohung sich mittels Insulin zu suizidieren; vgl. Akten ASMV pag. 305 ff., insb. pag. 309 f.; vgl. auch forensisch-psychiatrisches Gutachten vom 25.1.2010 S. 27, in Akten ASMV pag. 102).

E. 3.4.4

Fraglich ist, ob der körperliche und geistige Zustand der Beschwerdeführerin überhaupt noch strafrechtlich relevantes Handeln zulässt. Zu ihrer gesundheitlichen Situation ergibt sich Folgendes: Die Beschwerdeführerin leidet an verschiedenen Beschwerden. Seit (spätestens) 2009 wird sie wegen insulinpflichtigem Diabetes mellitus Typ 2 behandelt (vgl. Bericht Inselspital vom 20.4.2009, in Akten ASMV pag. 62). Sie wies überdies bereits in der Vergangenheit depressive Störungen auf, weswegen sie hospitalisiert werden musste. Die depressiven Episoden traten vor allem im Kontext von psychosozialen Schwierigkeiten auf; etwa den Konflikten mit ihrem Ehemann, von dem sie mittlerweile geschieden ist, oder den psychiatrischen Erkrankungen ihrer Kinder (vgl. Bericht der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern [UPD] vom 11.5.2009, in Akten ASMV pag. 66 f.). Am 31. Mai 2013 wurde sie durch ihren Psychiater wegen einer Anpassungsstörung mit erweiterter Selbstgefährdung in die UPD eingewiesen (fürsorgerische Unterbringung), weil sie Suizidabsichten geäußert habe, nachdem das Strafurteil vom Bundesgericht bestätigt worden war. Den Strafvollzug trat die Beschwerdeführerin daher in der Station ... der UPD Waldau an (vgl. Akten ASMV pag. 272, 284, 293). Ab 6. August 2013 wurde der Vollzug in den Anstalten Hindelbank weitergeführt (Akten ASMV pag. 300). Dort kam es zu wiederkehrenden Schwierigkeiten, z.B. Nichteinhalten von Regeln, Verweigerung von Terminen mit dem Gesundheitsdienst, Drohungen mit Sterbenswünschen, Nichteinnahme von Insulin und anderen Medikamenten, Nahrungsverweigerung. Am 17. Dezember 2013 fand deswegen ein Gespräch mit der Beschwerdeführerin statt, an welchem anscheinend noch keine Anzeichen einer Demenz auszumachen waren (vgl. Akten ASMV pag. 323, 344). Der gesundheitliche Zustand der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 14 Beschwerdeführerin hat sich während des Strafvollzugs deutlich verschlechtert, namentlich wegen Insulin-Fehlapplikationen und mangelnder Nahrungsaufnahme (vgl. Akten ASMV pag. 323, 331). Ihr Hausarzt schreibt, er habe nach dem Strafvollzug «eine um Jahre gealterte, stark demente und nur noch Türkisch sprechende Patientin» vorgefunden (Beschwerdebeilage [BB] 6, act. 1C). Vom 24. Januar bis zum 10. Februar 2014 sowie erneut vom 11. bis zum 19. Februar 2014 musste die Beschwerdeführerin in der Bewachungsstation des Inselspitals hospitalisiert werden (vgl. Akten ASMV pag. 331

ff.). Die ASMV folgte am 14. Februar 2014 gestützt auf den Arztbericht vom 12. Februar 2014 und eine Stellungnahme der behandelnden Ärztin der Anstalten Hindelbank auf fehlende Hafterstellungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und verfügte die Unterbrechung des Strafvollzugs auf unbestimmte Zeit unter sofortiger Entlassung aus der Haft (Akten ASMV pag. 334 f. bzw. 346 f.; BB 4, act. 1C). Am 19. Februar 2014 konnte die Beschwerdeführerin das Spital verlassen (vg. BB 5, act. 1C). Gemäss den Arztberichten des Inselspitals wurde u.a. eine Lungenentzündung (Pneumonie), eine Unterzuckerung («rezidivierende Hypoglykämien bei Insulinpflichtigem Diabetes mellitus Typ II»), eine niedrige Natriumkonzentration im Blutserum («Passagere hyposmolare, euvoläme Hyponatriämie») und Bewusstseinsstörungen diagnostiziert. Weiter werden von den Ärzten des Inselspitals dementielle Symptome (Vergesslichkeit, Denkeinschränkung) und eine Depression beschrieben, wobei unklar sei, wie sich Demenz und Depression gegenseitig beeinflussten (BB 5, act. 1C; Akten ASMV pag. 331 f.). Zur weiteren Entwicklung ist Folgendes dokumentiert: Die ASMV hat letztmals am

E. 3.4.5

Daraus erhellt, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf dauernde Betreuung und Überwachung angewiesen ist; sie ist nicht mehr in der Lage, den Alltag selbständig zu

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 16 bewältigen und benötigt überdies Hilfe bei der Medikation. Ihre Vitalität ist gegenüber früher im Allgemeinen reduziert. Das Rückfallrisiko ist vor diesem Hintergrund als gering einzustufen. Die neurologischen Untersuchungen stiessen an Grenzen (u.a. Sprachbarriere), weshalb Ursache bzw. Typ der demenziellen Erkrankung nicht eindeutig bestimmbar sind. Auch ist nicht restlos geklärt, in welcher Weise sich die depressiven und demenziellen Symptome zueinander verhalten (vgl. BB 10, act. 30A; E. 3.4.4 hier-vor). Es lässt sich daher nicht abschliessend beurteilen, zu welchen selbständigen Handlungen die Beschwerdeführerin noch in der Lage ist oder zeitweise wieder sein könnte, selbst wenn der sie behandelnde Psychiater es nicht mehr für möglich hält, dass sie noch Briefe verfassen oder per Telefon konkrete Handlungsanweisungen erteilen könnte (vgl. BB 7, act. 11A). Immerhin beschreibt der Hausarzt «Episoden» (meist nur von sehr kurzer Dauer), in denen die Beschwerdeführerin teilweise wieder etwas kommunikativer, wacher und aufgestellter sei (Bericht vom 11.12.2016, act. 24A3). An der Instruktionsverhandlung vermittelte die Beschwerdeführerin der Delegation des Verwaltungsgerichts den Eindruck, dass ihr bewusst war, dass die Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit ihrer Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zum Mord steht. Ihr Stummbleiben auf Fragen war nicht auf Verständigungsprobleme zurückzuführen; es schien beabsichtigt. Aus der Befragung entlassen, wirkte die Beschwerdeführerin vitalisiert und entspannt. Es kann damit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin in einer neuerlichen Ausnahmesituation in alte Muster zurückfallen und erneut (Mord-)Drohungen aussprechen oder versuchen könnte, Mitmenschen dazu anzustiften. Bei (derart) schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit; Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden (BGE 139 I 145 E. 2.5, 139 I 31 E. 2.3.2; VGE 2015/113 vom 3.12.2015 E. 3.4.6; vorne E. 3.4.1). Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Drittstaatsangehörige handelt, sind sodann zusammen mit der Vorinstanz generalpräventive Überlegungen

miteinzu- beziehen (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c/aa; Eingabe vom 28.12.2016, act 15; vorne E. 3.4.1): Insbesondere wenn wie hier Anlasstaten begangen wurden, die gestützt auf Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV bzw. in deren Um- setzung in Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB nach dem 1. Oktober 2016 – die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 17 Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB vorbehalten – eine Landesver- weisung nach sich zögen, steht ausländerrechtlich der Sicherheitsaspekt im Vordergrund, der auch generalpräventiv wirken darf und soll (BGer 2C_1118/2016 vom 26.4.2017 E. 4.4; vgl. auch vorne E. 3.2.3). Dem Rückfallrisiko kommt damit nur untergeordnete Bedeutung zu (vgl. BGer 2C_40/2016 vom 14.7.2016 E. 3.3). Wird eine (wenn auch geringe) Rückfallgefahr bejaht, steht dies im Übrigen nicht in Widerspruch dazu, dass die EG Bern und die POM beim SEM die Einleitung eines Verfahrens betreffend vorläufige Aufnahme veranlassen wollen (vgl. aber Beschwerde Ziff. 4 S. 9). Denn die Vorinstanzen begründen dies damit, dass die Be- schwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Heimat ihrerseits der Gefahr einer Blutrache ausgesetzt sein könnte, weswegen der Wegweisungsvoll- zug allenfalls eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten könnte (vgl. an- gefochtener Entscheid E. 8; Verfügung EG Bern E. 4). Das SEM kann und muss in solchen Fällen die vorläufige Aufnahme auch bei Bejahung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verfügen (vgl. Art. 83 Abs. 3 und Abs. 7 [im Umkehrschluss] AuG).

E. 3.5

Die POM ist damit zu Recht aufgrund des sehr schweren Verschul- dens, der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr und aus general- präventiven Überlegungen von einem erheblichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ausgegangen.

E. 4

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integra- tion in der Schweiz sowie die der Beschwerdeführerin und ihren Angehöri- gen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 4.1

Je länger eine ausländische Person in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier gebo-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 18 ren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie die Beschwerdeführerin – erst als Er- wachsene in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten, da- runter Gewaltdelikte, ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 110 E. 2.1, 125 II 521 E. 2b; VGE 2015/307 vom 12.8.2016 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_822/2016 vom 31.1.2017 E. 2.3]). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person hier

nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 nicht publ. E. 4.1 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015; bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015]; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1).

E. 4.2

Zur Anwesenheitsdauer und zur Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz ergibt sich Folgendes:

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin kam am ... 1944 in einem Dorf in der Provinz ... in der Türkei zur Welt (vgl. vorne Bst. A; Akten ASMV pag. 94 und 132; Akten EMF pag. 84). Sie zog als Kleinkind mit ihren Eltern und vier Geschwistern nach ..., wo sie die Schule besuchte und eine Ausbildung als Näherin absolvierte. Sie heiratete am 23. Juli 1964 in der Türkei C. Am ... 1967 und am ... 1972 kamen die Tochter B. und der Sohn D. zur Welt (Akten ASMV pag. 17; Entscheid des Obergerichts vom 13.12.2016 [BB 9, act. 30A; nachfolgend: Scheidungsurteil Obergericht] S. 2). Sie reiste am 18. April 1973 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz, nachdem ihr Ehemann bereits ca. drei Jahre zuvor in die Schweiz gezogen war (Akten EMF pag. 84; Leumundsbericht vom 12.1.2012, in Akten ASMV pag. 212; Scheidungsurteil Obergericht S. 2). Die Kinder wurden erst einige Jahre später nachgezogen (vgl. Protokoll IV S. 5, act. 26). Seit ihrer Einreise bis im Jahr 1997 arbeitete die Beschwerdeführerin meist als Schneiderin bei verschiedenen Unternehmen (Leumundsberichte vom 29.12.2010 und vom 12.1.2012, in Akten ASMV pag. 133 und 212). Im Jahr 2000 sprach ihr die IV-Stelle des Kantons Bern eine ganze IV-Rente zu (vgl. Scheidungsurteil

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 19 Obergericht S. 2). 2006 lösten die Eheleute den gemeinsamen Haushalt auf, nachdem sie bereits zwischen 1997 und 2001 getrennt gelebt hatten. Die Ehe wurde mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 1. April 2016 geschieden (vgl. Scheidungsurteil Obergericht S. 18).

E. 4.2.2

sowie weiter E. 4.3.1 hiernach). Sie hat sich denn auch selber nicht auf diesen Teilgehalt von Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen (Beschwerde Ziff. 7 S. 11).

E. 4.2.3

Nach dem soeben Erwogenen verleiht auch das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK enthaltene Recht auf Schutz des Privatlebens den privaten Interessen der Beschwerdeführerin kein zusätzliches Gewicht (zum Recht auf Schutz des Familienlebens vgl. hinten E. 4.3.7). Denn eine ausländerrechtliche Fernhaltungsmassnahme verletzt den Schutz des Privatlebens nur unter besonderen Umständen: Eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration genügen hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 130 II 281 E. 3.2.1,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 21 140 II 129 [BGer 2C_536/2013 vom 30.12.2013] nicht publ. E. 2.2; VGE 2015/355 vom 28.12.2016 E. 4.3 [bestätigt durch BGer 2C_134/2017 vom 22.5.2017 E. 3]). Die Beschwerdeführerin hat – wie soeben gesehen – keine solch engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft; sie ist vielmehr, wovon ebenfalls ihr schweres Delikt zeugt, stark in der

türkischen Kultur verankert und mit der Heimat verbunden geblieben (vgl. vorne E. 3.2.2 und

E. 4.3

Zu würdigen sind weiter die Nachteile, welche die Beschwerdeführerin und ihre Tochter durch die ausländerrechtliche Massnahme zu gewärtigen haben.

E. 4.3.1

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung ergibt sich Folgendes: Die POM erwägt zu Recht, dass die demenzielle Erkrankung eine Reintegration der Beschwerdeführerin in der Türkei erschwere (E. 5b/bb). Aus medizinischer Sicht wird sich die Beschwerdeführerin nicht mehr vollständig in die türkische Gesellschaft integrieren können; sie wird vielmehr – wie dies auch bei einem Verbleib in der Schweiz der Fall wäre – auf Pflege in einer geeigneten Institution oder durch Verwandte angewiesen sein (vgl. auch Beschwerde Ziff. 7 S. 11). Die Eltern und die Brüder der Beschwerdeführerin sind verstorben (vgl. Leumundsberichte vom 29.12.2010 und vom 12.1.2012 in Akten ASMV pag. 133 und 212). Zu anderen in der Türkei lebenden Verwandten besteht laut Angabe der Tochter kaum mehr Kontakt. Allerdings ist die Beschwerdeführerin nach wie vor mit ihrer Heimat verbunden: Die noch in ... lebende Schwester hat sie gemeinsam mit ihrer Tochter im Herbst 2016 besucht; dort befindet sich auch das Grab des Sohnes. Ihre Tochter schilderte, dass sie während dieses Aufenthalts in ... den Basar besucht haben und die Mutter es gekannt habe, «wie wenn es gestern gewesen wäre». Generell lebe die Mutter «in der Vorvergangenheit». Daher habe ihr der Aufenthalt in der Türkei gut getan (Protokoll IV S. 8, act. 26). Ebenfalls ist die Beschwerdeführerin wesentlich vertrauter mit Türkisch als mit Deutsch (vgl. vorne E. 4.2). Mit Blick darauf, dass die AHV-Rente von Fr. 1'569.-- (vgl. Scheidungsurteil Obergericht S. 18) auch in die Türkei überwiesen würde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 22 (vgl. dazu insb. Art. 8 des Abkommens vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über die soziale Sicherheit [SR 0.831.109.763.1]) und sie gestützt auf das mittlerweile rechtskräftige Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge in Form einer BVG-Rente von monatlich Fr. 1'728.-- überwiesen erhält (Eingabe vom 4.4.2017, act. 30; BB 8 und 9, act. 30A), darf ihre wirtschaftliche Existenz auch in der Türkei als gesichert angesehen werden (vgl. auch VGE 2015/113 vom 3.12.2015 E. 4.4.1). Gegenteiliges ist nicht vorgebracht.

E. 4.3.2

Laut der Beschwerde ist der Beschwerdeführerin eine Rückkehr in die Türkei aus medizinischen Gründen nicht zumutbar. Es sei ungewiss, ob die medizinische Behandlung dort gewährleistet sei (vgl. Beschwerde Ziff. 6 S. 10). Das Vorbringen stützt sich namentlich auf das Schreiben des Hausarztes vom 18. September 2015 (BB 6), worin eine weitere Entwurzelung aus ihrem einigermaßen bekannten Umfeld im Rahmen einer Ausschaffung als «katastrophal» bezeichnet wird, insbesondere da die Patientin sich in einem ihr inzwischen fremden Land überhaupt nicht zurechtfinden würde. Dies würde ihren psychischen und physischen Gesundheitszustand noch weiter verschlechtern und wäre aus Sicht des Hausarztes bis zu einem gewissen Grad lebensgefährlich, zumal die Beschwerdeführerin u.a auch weiterhin auf eine regelmässige Insulingabe angewiesen sei. – Die POM hat dazu erwogen, es könne davon ausgegangen werden, dass in der Türkei und

namentlich im Raum ..., wo die Beschwerdeführerin auf- gewachsen sei, die von ihr benötigte Insulintherapie gewährleistet sei. Auch eine ambulante oder stationäre psychiatrische oder psychotherapeu- tische Behandlung könnte in der Türkei erfolgen (E. 5b/bb S. 16).

E. 4.3.3

Eine medizinische Notlage steht der Wegweisung nur dann ent- gegen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebens- gefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer men- schenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt je- denfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behand-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 23 lung möglich ist (BGE 139 II 393 E. 6, 137 II 305 E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2 mit Hinweisen). Auch mit Blick auf Art. 10 Abs. 3 BV bzw. Art. 3 EMRK (unmenschliche Behandlung) gelten hohe Anforderungen für die Annahme einer medizinischen Notlage, da es dabei nicht unmittelbar um Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder privater Akteure geht, sondern um einen natürlichen Prozess (Krankheit) bzw. das Verhalten der betroffenen Person selber, die zu den entsprechenden Konsequenzen (Tod, Verschlechterung des Gesundheitszustands usw.) führen (BGer 2C_837/2016 vom 23.12.2016 E. 4.4.6, 2C_183/2016 vom 26.5.2016 E. 2.2.5, 2C_317/2015 vom 1.10.2015 E. 5.2, je mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR; VGE 2016/273 vom 2.6.2017 E. 3.3.1; Thomas Hugli Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten ■ Ausländerrecht- liches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 91; vgl. auch Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG; zur Rechtsprechung des EGMR vgl. Fanny de Weck, Das Rückschiebungsverbot aus medizinischen Gründen nach Art. 3 EMRK, in Jusletter 18.3.2013).

E. 4.3.4

Die Beschwerdeführerin ist pflegebedürftig und bedarf der ständigen Betreuung und Überwachung; sie kann den Alltag nicht mehr selber bewäl- tigen und benötigt Hilfe bei der Medikation (vgl. vorne E. 3.4.4 f.). – Die Gesundheitsversorgung in der Türkei lässt eine Rückkehr dennoch nicht unzumutbar erscheinen: Laut dem Bericht der Schweizerischen Flücht- lingshilfe «Türkei: Pflegebetreuung und psychiatrische Behandlung» vom 28. November 2013 (nachfolgend SFH-Bericht 2013, einsehbar unter: <<http://www.fluechtlingshilfe.ch>>) bieten in der Türkei staatliche und private Institutionen Pflegebetreuung an, wenngleich die Betreuung vielfach durch eigene Verwandte erfolgt. In der Türkei besteht zudem eine allgemeine Krankenversicherung, wodurch u.a. ein grosser Anteil der Medikamenten- kosten und weitere Leistungen in einer staatlichen Institution gedeckt wer- den. Psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten bestehen ebenfalls (vgl. SFH-Bericht 2013; vgl. auch BGer 2C_573/2014 vom 4.12.2014 E. 4.2.2; BVGer C-384/2013 vom 15.7.201 E. 6.6.3, D-7058/2014 vom 15.12.2014 E. 10.3.2; VGE 2015/113 vom 3.12.2015 E. 4.4.3). Gemäss ihrem Psychi- ater wäre es «theoretisch» möglich, dass die Beschwerdeführerin in die Türkei zurückkehrt. Die Gründe, die aus seiner Sicht gegen eine Rückkehr

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 24 sprechen (Gefährdung wegen Ehrenmords, gegenwärtige Politik in der Türkei), sind nicht medizinischer Natur (vgl. BB 7, act. 11A). Zwar mag zu treffen, dass die (medizinische) Betreuung für die Beschwerdeführerin in der Schweiz besser gewährleistet ist: Mit ihrem Hausarzt und ihrem Psychiater steht sie in jahrelangem Kontakt, namentlich der Psychiater ist ein langjähriger Begleiter der Familie (vgl. Protokoll IV S. 7, act. 26). Dies lässt indessen – wie gesehen – die Rückweisung noch nicht unzumutbar erscheinen (E. 4.3.3 hiervor). Bei einer Rückkehr stünde die Beschwerdeführerin in der Türkei auch nicht anders da als die meisten ihrer Landsleute, die an vergleichbaren Beschwerden leiden und dennoch kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz erlangen können (vgl. BGer 2C_396/2014 vom 27.3.2015 E. 4.5). Kommt hinzu, dass die schweizerischen Behörden gehalten sind, im Rahmen der konkreten Rückkehrmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch bzw. betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführerin nicht gefährdet werden (BGE 139 II 393 E. 5.2.2; BGer 2C_573/2014 vom 4.12.2014 E. 4.3.1; vgl. auch BGer 2C_183/2016 vom 26.5.2016 E. 2.2.2). Die Weiterführung der medikamentösen Behandlung kann durch die medizinischen Ansprechpersonen in der Schweiz vorbereitet werden. Ebenso kann ihr von der Schweiz aus geholfen werden bei der Suche nach geeigneten Pflegeeinrichtungen (vgl. VGE 2016/141 vom 6.7.2017 E. 5.3; s. etwa auch BVGer C-4609/2010 vom 7.6.2012 E. 5.5; Minh Son Nguyen, in Nguyen/Amarelle [éd.], Code annoté de droit des migrations, Volume II: Loi sur les étrangers [LEtr], 2017, Art. 30 N. 48). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Rückkehr in die Türkei aus medizinischer Sicht nicht als unzumutbar. Damit vermag dem Schreiben des behandelnden Hausarztes insoweit auch kein entscheidendes Gewicht mehr zuzukommen, zumal das betreffende Schreiben auf Wunsch der Beschwerdeführerin verfasst wurde und der Hausarzt im Hinblick auf seine auftragsrechtliche Vertrauensstellung geneigt sein dürfte, Auskünfte im Sinn seiner Patientin zu erteilen (vgl. auch VGE 2015/113 vom 3.12.2015 E. 4.4.3).

E. 4.3.5

Die Beschwerdeführerin erachtet den Widerruf der Niederlassungsbewilligung schliesslich als unverhältnismässig, weil die Vorinstanz die Einleitung eines Verfahrens auf vorläufige Aufnahme angeordnet hat und sie damit so oder anders in der Schweiz bleiben könnte (vgl. Beschwerde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 25 Ziff. 7 S. 11). – Die POM ist (wie bereits die EG Bern) davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Straftat bei einer Rückkehr in die Türkei ihrerseits der Gefahr der Blutrache seitens der Familie ihrer Schwiegertochter ausgesetzt sein könnte (vgl. angefochtener Entscheid E. 5b/dd; Verfügung EMF E. 4). Sie hat daher geprüft, ob die mögliche Blutrache die Rückweisung unzumutbar erscheinen lässt oder sogar gegen Art. 3 EMRK verstossen könnte (E. 5b/dd). Die Beschwerdeführerin hat im ausländerrechtlichen Widerrufsverfahren selber nie vorgebracht, dass sie der Gefahr der Blutrache ausgesetzt wäre, wiewohl sie angesichts der ihr insoweit obliegenden weitgehenden Mitwirkungspflicht dazu angehalten gewesen wäre, falls sie dieser Auffassung gewesen wäre (Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3; VGE 2014/354 vom 27.1.2016 E. 5.3.2 [bestätigt durch BGer 2C_203/2016 vom 30.1.2017]). – Die Beschwerdeführerin machte im Herbst 2016 zusammen mit ihrer Tochter Ferien in der Türkei, wo sie das Grab ihres Sohnes besucht hat. Die beiden haben

auch die Schwester der Beschwerdeführerin besucht, die noch in ... lebt (Protokoll IV S. 8, act. 26; vgl. vorne E. 4.3.1). Dies relativiert die Einschätzung im angefochtenen Entscheid, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei Vergeltungshandlungen befürchten müsste, wie auch die Vorinstanz mit Eingabe vom 19. Mai 2017 (act. 33) bemerkt. Die Gefahr einer möglichen Blutrache erscheint unter diesen Umständen nicht konkret. Es kann daher im vorliegenden Verfahren nicht davon ausgegangen werden, dass wegen drohender Blutrache die Beschwerdeführerin ohnehin in der Schweiz bleiben kann. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich folglich mit Blick auf den Antrag auf vorläufige Aufnahme nicht als ungeeignet oder unzumutbar (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.3.3). Letztlich bleibt es aber Sache des SEM zu prüfen, ob der Wegweisungsvollzug im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig ist (vgl. hinten E. 6).

E. 4.3.6

Läge eine Bedrohung durch Blutrache tatsächlich vor, würde auch dies noch nicht zur Unzumutbarkeit der ausländerrechtlichen Entfernungsmassnahme führen: Diesfalls könnte die Beschwerdeführerin bei den staatlichen türkischen Behörden einen gewissen Schutz erlangen. Auch darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht überall in der Türkei in gleicher Weise gefährdet wäre (vgl. EGMR 65692/12 vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 26 14.7.2015, Tatar gegen Schweiz, Ziff. 51). Zwar gelingt es keinem Staat, die Sicherheit aller seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Ein gewisses Risiko bestünde für die Beschwerdeführerin gegebenenfalls aber auch in der Schweiz, zumal keine objektiven Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine allfällige Vergeltungsmassnahme für die versuchte Anstiftung zum Ehrenmord nur in der Türkei droht, und einer (illegalen) Einreise in die Schweiz zwecks Racheausübung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. BGE 125 II 105 E. 3b). Anzumerken bleibt sodann, dass der Beschwerdeführerin das allfällige Risiko einer Blutrache ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben hat, weshalb die drohende Blutrache für sich allein von vornherein nicht zur Unverhältnismässigkeit der Entfernungsmassnahme führen könnte; jemand, der einen anderen Menschen vorsätzlich getötet bzw. Drittpersonen zu dessen Ermordung angestiftet hat, soll sich nicht auf die ihm drohende Blutrache als Argument für ein auf Dauer angelegtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz berufen können (BVR 2013 S. 543 E. 5.3.4 mit weiteren Hinweisen). Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs stellt im Übrigen in der bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung ohnehin «nur» ein Element dar und hat noch nicht zur Folge, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung unverhältnismässig wäre und nicht verfügt werden dürfte. In die Verhältnismässigkeitsprüfung sind vielmehr sämtliche massgebenden Umstände einzubeziehen (vgl. VGE 2013/160 vom 24.7.2014 E. 6.3.3 [bestätigt durch BGer 2C_740/2014 vom 27.4.2015], VGE 2013/101 vom 14.3.2014 E. 4.3.4 [bestätigt durch BGer 2C_387/2014 vom 3.3.2015], je betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung).

E. 4.3.7

In familiärer Hinsicht sind die Interessen der volljährigen Tochter der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen: Zusammen mit der POM gilt es daher in der Interessenabwägung einzubeziehen, dass die Entfernungsmassnahme auch die Tochter empfindlich treffen würde (E. 5b/cc). – Die Tochter verfügt über das Schweizer Bürgerrecht. Sie lebt gemäss eigenen Angaben seit 1977 oder 1978 in der Schweiz (Protokoll IV S. 5, act. 26; vgl. auch

BB 11 und 12, act. 30A). Die Beschwerdeführerin wohnt seit 2007 mit ihrer Tochter zusammen; seit der Unterbrechung des Strafvollzugs wird sie von dieser betreut, mittlerweile umfassend; Pflege- und Unterstützungsleistungen der Spitex sind dadurch entbehrlich geworden (vgl. Protokoll IV

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 27 S. 5 und 7, act. 26). Mit Blick hierauf lässt sich wohl mit der Vorinstanz von einem Abhängigkeitsverhältnis sprechen, sodass die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrer Tochter in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV fällt (vgl. BGE 139 II 393 E. 5.1, 137 I 154 E. 3.4.2; VGE 2015/234 vom 4.3.2016 E. 4.4.4 [bestätigt durch BGer 2C_300/2016 vom 19.8.2016]; vgl. aber auch BGer 2C_5/2017 vom 23.6.2017 E. 2). Die Tochter der Beschwerdeführerin erklärte an der Instruktionsverhandlung glaubhaft, sie würde im Fall, dass die Mutter in die Türkei zurückkehren müsste, diese begleiten, um sie weiterhin zu pflegen. Denn sie hält türkische Pflegeheime für «schlimm». Sie bleibe bei ihrer Mutter, solange diese lebe (Protokoll IV S. 8, act. 26). Nach dem Gesagten würde die Wegweisung der Beschwerdeführerin mit grosser Wahrscheinlichkeit bewirken, dass sich die Tochter gezwungen fühle, die Schweiz ebenfalls zu verlassen, auch wenn für sie dazu rechtlich keine Verpflichtung besteht (dazu sogleich). Als Folge ihrer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist ihr eine Ausreise nicht leichthin zumutbar (vgl. auch BGer 2C_8/2015 vom 22.10.2015 E. 4.1). Die strittige Massnahme würde damit Art. 8 EMRK und Art. 13 BV berühren, weswegen die Interessenabwägung auch vor Art. 36 BV und Art. 8 Ziff. 2 EMRK bestehen muss (vgl. vorne E. 2.2). Zwar kann der Tochter eine Ausreise nicht ohne weiteres zugemutet werden, gänzlich unzumutbar ist sie ihr dennoch nicht. Sie hat einen wesentlichen Teil der Kindheit in der Türkei verbracht, wurde in einem mit den dortigen Gepflogenheiten eng verbundenen Elternhaus erzogen und lebt seit mittlerweile zehn Jahren mit ihrer Mutter zusammen. Sie ist deshalb nicht nur mit der Sprache, sondern auch mit der Kultur und Lebensweise in ihrer gemeinsamen Heimat vertraut. Auch ist davon auszugehen, dass die Tochter ihre volle IV-Rente bei einem Wegzug in die Türkei weiterhin erhalten würde (vgl. Protokoll IV S. 5, act. 26; Art. 6 und Art. 28 ff. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]; s. auch Informationen unter <www.zas.admin.ch>, Rubriken: «Private/Die Schweiz verlassen/Anspruch auf IV-Rentenzahlungen ausserhalb der Schweiz»). Ohnehin ist die Zumutbarkeit der Ausreise nur als einer von mehreren Aspekten zu berücksichtigen, bleibt doch eine Entfernungsmassnahme möglich, selbst wenn der Tochter eine Ausreise nicht zuzumuten wäre. Zudem hat die Tochter die Wahl, ob sie in der Schweiz bleiben oder ihrer Mutter in die Türkei folgen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 28 will (BGer 2C_8/2015 vom 22.10.2015 E. 4.2 zur Zumutbarkeit der Ausreise in die Türkei einer türkischen Ehefrau mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz). Schweizer Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht zu, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen, das Land zu verlassen oder in dieses einzureisen; sie dürfen nicht ausgewiesen werden (BGE 135 I 153 E. 2.2.2 S. 157 mit Hinweis auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 BV). Anders als minderjährige Kinder ist die Tochter der Beschwerdeführerin wohnsitzrechtlich nicht an das Schicksal ihrer Mutter gebunden (vgl. Art. 301a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Die bundesgerichtliche Praxis zum sog. umgekehrten Familiennachzug, wonach für den Zwang zur Ausreise eines minderjährigen Schweizer Kindes nebst der Zumutbarkeit der Ausreise besondere,

namentlich ordnungs- oder sicherheitspolitische Gründe vorliegen müssen, welche diese weitreichenden Folgen zu rechtfertigen mögen, lässt sich mithin nicht auf die vorliegend zu beurteilende Konstellation anwenden (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.3 [Pra 103/2014 Nr. 90], 135 I 153 E. 2.2.4). Solches wird von der Beschwerdeführerin zu Recht auch nicht vorgebracht.

E. 4.4

Insgesamt sind die privaten Interessen von erheblichem Gewicht. Einerseits ist die lange Aufenthaltsdauer zu gewichten, andererseits sind die Interessen der Tochter am Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz erheblich. Die Integration der Beschwerdeführerin muss allerdings mit Blick auf das begangene Delikt stark relativiert werden.

E. 5

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Die Beschwerdeführerin wurde wegen versuchter Anstiftung zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt, was ein sehr schweres Verschulden zum Ausdruck bringt (vgl. vorne E. 3.2). Angesichts des körperlichen und geistigen Zustands der Beschwerdeführerin und der Situationsbezogenheit der Straftat ist die Rückfallgefahr höchstens noch als gering einzustufen. Es lässt sich allerdings nicht mit absoluter Sicherheit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 29 sagen, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage ist, jemals wieder vergleichbare strafrechtlich relevante Handlungen vorzunehmen. Bei Drittstaatsangehörigen müssen zudem generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. vorne E. 3.4). Die Beschwerdeführerin hält sich schon sehr lange in der Schweiz auf, was auf Seite der privaten Interessen ins Gewicht fällt (E. 4.1). Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Entfernungsmassnahme auch die Tochter empfindlich treffen würde (vorne E. 4.3.7). Indes muss die Integration der Beschwerdeführerin mit Blick auf die begangene Straftat stark relativiert werden (versuchte Anstiftung zu einem «Ehrenmord»; vgl. vorne E. 4.2.2). Eine Reintegration in die Türkei ist zwar wegen der demenziellen Erkrankung mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Allerdings muss die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Alters und der ihr zustehenden Renten beruflich und wirtschaftlich in der Türkei nicht mehr Fuss fassen. Zudem ist für sie jedenfalls ... positiv besetzt (vgl. vorne E. 4.3.1). Die gesundheitlichen Probleme lassen die Rückkehr nicht als unzumutbar erscheinen, da die medikamentöse Behandlung und die Betreuung in der Türkei gewährleistet und finanzierbar sind (vgl. vorne E. 4.3.3 f.). Der möglichen Gefahr einer Blutrache kommt im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren keine massgebliche Bedeutung zu (vgl. vorne E. 4.3.5). Insgesamt hält der vorinstanzliche Entscheid der Rechtskontrolle stand. Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts ist höher zu gewichten als die (zwar ebenfalls bedeutsamen) privaten Interessen am Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz.

E. 6

Zusammenfassend hat sich im Rahmen der Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der massgeblichen Interessen ergeben, dass die aufenthaltsbeendende Massnahme verhältnismässig und der Vollzug der Wegweisung im Fall der Beschwerdeführerin namentlich nicht unzumutbar im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG ist. Letzterer Aspekt ist im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren abschliessend beurteilt; eine vorläufige

Aufnahme gestützt auf diese Norm fällt ausser Betracht (vgl. vorne E. 2.2). Die mögliche Gefahr einer Blutrache ist mit Blick auf den Ferienaufenthalt der Beschwerdeführerin in ... zu relativieren, weswegen ein Wegweisungsvollzug im Licht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 30 von Art. 3 EMRK nicht als von vornherein unzulässig erscheint. Auch die aktuelle gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin lässt nicht auf die Unzulässigkeit der Rückweisung schliessen (vgl. auch vorne E. 4.3.3). Die Vorinstanzen haben dennoch eine Verletzung von Art. 3 EMRK als möglich betrachtet (bevor die Beschwerdeführerin ferienhalber nach ... reiste). Die POM hat daher in Ziff. 2 des Dispositivs angeordnet, dass die Akten an die EMF gehen, damit diese beim SEM die Einleitung eines Verfahrens betreffend vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin veranlassen (vgl. vorne Bst. B). Diese Anordnung wird der Klarheit halber bestätigt. Auf das Ansetzen einer Ausreisefrist wird unter diesen Umständen verzichtet.

E. 7.1

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat sie nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Ihr ist in- dessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt gewährt worden (vorne Bst. C; act. 13).

E. 7.2

Der tarifmässige Parteikostenersatz ist im vorliegenden Fall entsprechend der Kostennote von Rechtsanwalt ..., welche mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (vgl. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]), auf Fr. 2'912.50, zuzüglich Fr. 78.-- Auslagen und Fr. 239.25 MWSt (8 % von Fr. 2'990.50), insgesamt Fr. 3'229.75, festzusetzen (vgl. Art. 42a Abs. 3 KAG).

E. 7.3

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Hono-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.10.2017, Nr. 100.2016.173U, Seite 31 rar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 11.65 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 2'330.-- (11.65 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 78.-- Auslagen und Fr. 192.65 MWSt (8 % von Fr. 2'408.--), insgesamt Fr. 2'600.65, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.